

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort  
Stubenring 1  
1011 Wien  
Per E-Mail an: [post.pers6@bmdw.gv.at](mailto:post.pers6@bmdw.gv.at)

Kontakt	DW	Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Datum
Dr. Christian Peter	210	pt/cf – 15/2018	BMDW-15.875/0091-Pers/6/2018	01.08.2018

## **Bundesgesetz über die Entwicklung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Österreich (Standort-Entwicklungsgesetz – StEntG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Oesterreichs Energie bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf für ein Standort-Entwicklungsgesetz Stellung nehmen zu dürfen.

Oesterreichs Energie begrüßt die nun von der Bundesregierung gefassten Schritte zur Umsetzung der im Regierungsprogramm festgelegten Ziele, insbesondere hinsichtlich der Verfahrensbeschleunigung, um den Wirtschaftsstandort Österreich langfristig abzusichern und für Investoren attraktiv zu erhalten. Mit dem nun vom BMDW vorgelegten Bundesgesetz schafft die Bundesregierung das politisch-strategische Planungsinstrument, das es zur Realisierung dieses Ziels braucht. Der vorliegende Entwurf stellt einen dringend notwendigen Schritt dar, um die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren von Projekten, die standortpolitisch im besonderen öffentlichen Interesse gelegen sind, zu erzielen. Auch die Stromversorgung Österreichs sichernde und somit in höchstem öffentlichen Interesse stehende Projekte sind immer wieder in außerordentlich lange Genehmigungsverfahren verfangen. Dadurch wird selbst bei akribischer Vorbereitung und präziser Planung durch zeitliche Verzögerungen eine volkswirtschaftlich sinnvolle Umsetzung verhindert. Zur Ermöglichung einer Trendumkehr in Richtung effizienter Verfahrensstruktur wird der mit diesem Gesetz verfolgte Plan der Beschleunigung großer und besonders wichtiger Infrastrukturprojekte in höchstem Maße positiv bewertet.

Das Standort-Entwicklungsgesetz unterstützt die für die Erreichung der europäischen Energie- und Klimaziele sowie für die Umsetzung der österreichischen Klima- und Energiestrategie „Mission2030“ notwendigen Infrastrukturvorhaben im Bereich der Kraftwerke, Netze und Speicher. Auch im Hinblick auf den volkswirtschaftlichen Nutzen wird

das Standort-Entwicklungsgesetz begrüßt: Einer Studie der ECONOMICA GmbH („Der ökonomische Fußabdruck der Elektrizitätswirtschaft, volkswirtschaftliche Effekte in Österreich“, Wien 2018) zufolge, reduziert sich die volkswirtschaftliche Rendite um 6 Prozent der Investitionssumme pro Jahr, in dem die Infrastruktur nicht errichtet wird.

**Unbeschadet unserer grundsätzlichen Befürwortung dieses Gesetzesvorhabens erlauben wir uns, zu diesem Gesetzesentwurf die folgenden Verbesserungsvorschläge mitzuteilen:**

Zum 1. Teil (Allgemeiner Teil) – Standortrelevante Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse der Republik Österreich

Die Energieversorgungssicherheit sollte bei den in § 2 Abs. 3 aufgelisteten Kriterien für die Beurteilung, ob ein standortrelevantes Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse liegt, ausdrückliche Erwähnung finden. Wir schlagen vor, dass § 2 Abs. 3 um folgende Z 7 ergänzt wird:

*„7. Ein maßgeblicher Beitrag zur Erhöhung und nachhaltigen Gewährleistung der Netz- und Versorgungssicherheit“*

Die exemplarische Aufzählung möglicher standortrelevanter Vorhaben *„wie etwa Vorhaben im Straßen-, Schienen- oder Luftverkehr“* in den Erläuterungen zu § 2, 3. Absatz sollte um die Wortfolge *„und Leitungs- und Kraftwerksvorhaben“* ergänzt werden.

Zum 2. Teil (Besonderer Teil)

1. Hauptstück – Erlangung der Bestätigung der Bundesregierung:

Gemäß dem ersten Hauptstück des vorliegenden Entwurfs ist einmal halbjährlich eine Liste an Projekten, denen die Bundesregierung das besondere öffentliche Interesse zugesagt hat, mittels Verordnung kundzumachen. Eine solche Liste sollte aber nicht den Umkehrschluss insinuieren, dass UVP-Projekte die nicht in dieser Liste aufscheinen, automatisch als nicht im öffentlichen Interesse zu qualifizieren sind. Dies sollte in den Erläuterungen zum Entwurf des Bundesgesetzes klargestellt werden.

In diesem Zusammenhang erscheint auch eine Klarstellung wichtig, dass ohne ausdrücklichen Willen des Projektwerbers kein Antrag auf Attestierung des besonderen öffentlichen Interesses gestellt werden kann.

Um die Wahrung der öffentlichen Interessen im weiteren Verlauf des Verfahrens sicherzustellen, wäre es aus unserer Sicht sinnvoll, auch den mit der in der derzeit in Begutachtung befindlichen UVP-G-Novelle (§ 2 Abs. 6 UVP-G 2000) neu geschaffenen Standortanwalt formal in das Verfahren einzubeziehen. Dieser Vorschlag ergibt aus der Systematik des – parallel in der Begutachtung befindlichen – Legislativpakets des BMNT (UVP-G 2000, Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018) Sinn, da der Standortanwalt für die Wahrung der öffentlichen Interessen verantwortlich ist und das Projekt im weiteren

Verfahrensverlauf mittragen sollte. Es sollte daher eine entsprechende gesetzliche Anknüpfung im Standort-Entwicklungsgesetz vorgesehen werden.

## 2. Hauptstück - Sonderbestimmungen für das Genehmigungsverfahren

### „Genehmigungsfiktion“

Der wesentliche Inhalt des Standort-Entwicklungsgesetz findet sich mit der „Genehmigungsfiktion“ im zweiten Hauptstück, die zur Verfahrensbeschleunigung von eminenter Bedeutung ist und sich wie folgt gestaltet:

Während des bereits laufenden UVP-Verfahrens erfolgt die Beurteilung und Beschlussfassung über das besondere Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens durch die Bundesregierung. Hierfür werden rund 6 Monate zu veranschlagen sein. Ab Kundmachung der entsprechenden Verordnung verbleiben der UVP- Behörde noch weitere 12 Monate Zeit um über das Projekt positiv oder negativ zu bescheiden (§ 11 Abs. 3 StEntG). In Summe ergibt sich somit ein Zeitraum von rund 18 Monaten, in welchem die UVP-Behörde zu entscheiden hat. Kommt die Behörde in diesem Zeitraum zu keiner Entscheidung, gilt das Projekt gemäß § 3 Abs. 3 Z 3 als genehmigt („Genehmigungsfiktion“). Diese rechtliche Konzeption wird von uns als taugliche und sinnvolle Maßnahme erachtet, um zu vermeiden, dass weiterhin UVP-Verfahren als Verhinderungs- und Verschleppungsinstrumente missbraucht werden können. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass die Frist von insgesamt rund 18 Monaten bereits dreimal so lange ist wie die gemäß § 7 UVP-G 2000 vorgesehene Maximalfrist und das Gesetz selbst weder in die inhaltliche Verfahrensführung, die Parteirechte oder die Ergreifung von Rechtsmitteln eingreift.

### Europarechtlicher Rahmen

Auf innergemeinschaftlicher Ebene wurde bereits in der Vergangenheit mit der *Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.04.2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur (TEN-E VO)* die Notwendigkeit für die Beschleunigung von Vorhaben von gemeinsamen Interesse erkannt und die Grundlage für schnelle Verfahren geschaffen. Die Umsetzung in Form des Energie-Infrastrukturgesetzes hat die Überschreitung der maximalen Verfahrensdauer jedoch nicht sanktioniert und ist somit nicht in Einklang mit den europarechtlichen Vorgaben. Das Standort-Entwicklungsgesetz würde sich somit gut dazu eignen, diesen Fehler zu sanieren und dem Willen des europäischen Gesetzgebers zu entsprechen. Darüber hinaus enthält Artikel 6 der *Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)* auch das Recht auf ein zügiges Verfahren, welchem durch die Schaffung des Standort-Entwicklungsgesetzes nun entsprochen wird.

### Erlöschenstatbestände

§10 Abs. 1 Z 4 legt fest, dass die Bestätigung der Bundesregierung gemäß § 7 zu standortrelevanten Vorhaben erlischt, wenn *„eine grundlegende Adaptierung des standortrelevanten Vorhabens von Seiten des Projektwerbers vorgenommen wird und davon*

auszugehen ist, dass ein weiteres besonderes öffentliches Interesse der Republik Österreich nicht mehr vorliegt.“ In Hinblick auf diese Bestimmung ist generell zu bedenken, dass die Frage, ob nun bei einem bestimmten Vorhaben tatsächlich ein Erlöschen eingetreten ist oder nicht, Anlass zu ausufernden – auch politischen – Diskussionen geben könnte. Auf Basis des derzeitigen Wortlauts wäre es möglich, dass Projektgegner anlässlich einer Projektänderung einwenden, dass dadurch materiell kein besonderes öffentliches Interesse mehr gegeben sei und damit ein Erlöschen im Sinne des §10 Abs. 1 Z 4 ex lege eingetreten sei. Zur Vermeidung derartiger Fallkonstellationen und zur Sicherung eines auch formell transparenten Status der als „im besonderen öffentlichen Interesse der Republik Österreich“ gelegenen Vorhaben wird daher angeregt eine Bestimmung zu ergänzen, wonach für ein Erlöschen – aus irgendeinem der in § 10 Abs. 1 angeführten Tatbestände – zwingend die Erlassung eines contrarius actus durch die Bundesregierung, d.h. eine Bestätigung über das Erlöschen, notwendig ist.

#### Personelle Ressourcen

Um die mit diesem Gesetz angestrebten Beschleunigungen tatsächlich zu realisieren, wird es grundsätzlich unumgänglich sein, die zuständigen Behörden mit ausreichenden personellen Ressourcen zu versorgen, damit die innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen notwendigen Entscheidungen zeitgerecht getroffen werden können.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen von Österreichs E-Wirtschaft und ersuchen um deren Berücksichtigung sowie um ein Gespräch zur Erläuterung unserer Vorschläge.

Mit besten Grüßen



Dr. Leonhard Schitter  
Präsident



Dr. Barbara Schmidt  
Generalsekretärin